



Jugendordnung für die Jugend im Tanzsportclub Warendorf e.V. Stand: 01. November 1996

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend im Tanzsportclub Warendorf e.V. (TSC Warendorf) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung

§ 2 Aufgaben

Die Jugend im TSC Warendorf führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend im TSC Warendorf sind, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und der zeitgemäßen Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend im TSC Warendorf sind:

- a) Die Vereinsjugendversammlung
- b) Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend im TSC Warendorf. Sie bestehen aus allen aktiven Mitgliedern der Jugend.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 - 1.) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit.
 - 2.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - 3.) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - 4.) Wahl einer Beisitzerin / eines Beisitzers
 - 5.) Wahl einer Jugendsprecherin / eines Jugendsprechers
 - 6.) Beschlussfassung über Anträge die dem Vereinsvorstand zum Beschluss vorgelegt werden sollen.
- c) Der Jugendwart ist automatisch Delegierter auf Jugendtagungen, auf Stadt-, Kreis- und Landesebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat.
- d) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist beschlussfähig.
- f) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.
- g) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- h) Die Mitglieder der Jugend haben je eine, nicht übertragbare, Stimme.

§ 5 Der Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - 1.) Der Jugendwartin / dem Jugendwart
 - 2.) Der Beisitzerin / dem Beisitzer
 - 3.) Der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Die Jugendsprecherin / der Jugendsprecher darf zur Zeit ihrer / seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendwartin / der Jugendwart muss zur Zeit ihrer / seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie / Er wird durch die Mitgliederversammlung des TSC Warendorf gewählt.

- b) Die Jugendwartin / der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des TSC Warendorf verantwortlich.
- f) Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, ist von der / dem Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist verantwortlich für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch die ordentliche Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.